Anlage 8 – Aufteilung von finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden

Die gemäß § 15 Abs. 1 von den zuständigen Behörden zu leistende Ausgleichszahlung in Höhe des finanziellen Nettoeffektes gemäß § 12 Abs. 4 wird nach folgendem Verfahren auf die Stadt und den Kreis aufgeteilt:

1. Erträge

1.1 Fahrgelderlöse

Fahrgelderlöse werden auf Basis von Erhebungen des Verkehrsverbundes sowie eigener Fahrgastzählungen auf die Linien aufgeteilt. Ausgehend von den Fahrgelderlösen je Linie erfolgt eine Weiterverrechnung auf die zuständigen Behörden nach folgendem Verfahren:

<u>Regel:</u> Die Fahrgelderlöse werden je Linie nach dem Fahrplankilometer-Anteil je zuständiger Behörde auf die zuständigen Behörden verteilt.

<u>Ausnahme:</u> Bei Linien, die grenzüberschreitend verkehren und die jenseits der Gebietsgrenze jeweils eigene Nutzungsschwerpunkte haben, erfolgt die Zuordnung der Fahrgelderlöse auf die zuständigen Behörden nach folgendem Verfahren:

- Fahrgäste, die innerhalb des Gebietes einer zuständigen Behörde fahren, werden dieser zuständigen Behörde zugeordnet
- Fahrgäste, die eine grenzüberschreitende Fahrt durchführen, werden den betroffenen zuständigen Behörden im Verhältnis 50:50 zugeordnet; dabei erfolgt zusätzlich eine Gewichtung anhand der Linienlänge auf dem jeweiligen Gebiet der zuständigen Behörde.

Die Ausnahmeregelung betrifft die Linien 212, 222, 227, 231, 239 und 434. Die Aufnahme weiterer Linien in die Ausnahmeregelung oder die Herausnahme einzelner Linien aus der Ausnahmeregelung ist nur im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden möglich.

Der Anteil einer zuständigen Behörde an den gesamten Linienerlösen errechnet sich aus der Summe der Beträge dieser zuständigen Behörde für die einzelnen Linien.

1.2 Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen in Form von Fahrgeldsurrogaten (für Ausbildungsverkehr, Schwerbehinderte, SozialTicket, usw.) werden proportional als Zuschlag auf die zugrundeliegenden Fahrgelderlöse verteilt. Grundsätzlich werden die gesamten Fahrgelderlöse als Verteilungsschlüssel verwendet. Bei Ausgleichsleistungen, die von einzelnen zuständigen Behörden geleistet werden, dienen die Fahrgelderlöse der betreffenden zuständigen Behörde als Verteilungsschlüssel.

1.3 Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge werden nach den Fahrplankilometer-Anteilen auf die zuständigen Behörden verteilt.

Anlage 8 – Aufteilung von finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden

2. Kosten

2.1 Fahrbetriebskosten

Die tatsächlichen Fahrbetriebskosten (Ist-Kosten) werden analog zu den Vorabparametern P1 bis P3 in Abhängigkeit von Fahrplan-Kilometern, Fahrplan-Stunden und Fahrzeugen linienweise ermittelt. Die auf diese Weise ermittelten Linienkosten werden für jede Linie nach den Kilometeranteilen auf die zuständigen Behörden aufgeteilt. Der Anteil einer zuständigen Behörde an den gesamten Linienkosten errechnet sich aus der Summe der Beträge dieser zuständigen Behörde für die einzelnen Linien.

2.2 Regiekosten und sonstige Fixkosten

Die tatsächlichen Regiekosten und sonstigen Fixkosten (Ist-Kosten) werden nach den Fahrplankilometer-Anteilen auf die zuständigen Behörden aufgeteilt.